

**KT-Drucks. Nr. 277/2023**

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Dezernent / Erster  
Werkleiter**

Martin Wuttke  
Telefon 07031-663 1201  
Telefax 07031-663 1999  
m.wuttke@lrabb.de

**Az:**  
14.11.2023

**Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebs für das Jahr 2022  
- Werksausschuss**

Anlage 1: Jahresabschluss 2022

**I. Vorlage** an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss  
zur Vorberatung

04.12.2023  
**nicht öffentlich**

Kreistag  
zur Beschlussfassung

18.12.2023  
**öffentlich**

**II. Beschlussantrag**

**1. Der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des  
Landkreises Böblingen wird wie folgt festgestellt:**

1.1	<b>Bilanzsumme</b>	88.965.160,60 €
1.1.1	davon entfallen auf der <u>Aktivseite</u> auf	
	- das Anlagevermögen	56.998.705,34 €
	- das Umlaufvermögen	31.842.602,64 €
	- die Rechnungsabgrenzungsposten	123.852,62 €
1.1.2	davon entfallen auf der <u>Passivseite</u> auf	
	- das Eigenkapital	-1.517.797,99 €
	- die Rückstellungen	80.949.434,20 €
	- die Verbindlichkeiten	9.533.524,39 €
1.2	<b>Jahresüberschuss</b>	2.689.872,85 €
1.2.1	Summe der Erträge	58.403.138,16 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	55.713.265,31 €

## 2. Behandlung des Jahresüberschusses

Der Jahresüberschuss bei der Müllabfuhr in Höhe von	770.000,00 €
und der Jahresüberschuss bei der AEV in Höhe von	1.919.872,85 €

werden zur Reduzierung des Vortrags der Fehlbeträge verwendet.

3. Die Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2022 **entlastet**.

**Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 04.12.2023 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.**

## III. Begründung

Nach § 16 Eigenbetriebsgesetz hat die Werkleitung einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht zu erstellen. Für den Jahresabschluss sind die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im 3. Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt. Entsprechend § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz soll vom Kreistag der Jahresabschluss möglichst innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig mit dieser Feststellung hat der Kreistag über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages und die Entlastung der Werkleitung zu beschließen.

Das rein **gebührenrechtliche Ergebnis** ergibt im Jahr 2022 insgesamt einen **Überschuss von 3.548.060,63 Euro (Kostenüberdeckung)**. Die gebührenrechtlichen Ergebnisse der einzelnen Betriebszweige betragen für die

– Müllabfuhr	+) 1.440.337,65 Euro
– Abfallentsorgung und -verwertung	+) 2.107.722,98 Euro

Das Ergebnis des Betriebs gewerblicher Art (DSD u.a.) ist in den Betriebszweig AEV eingeflossen.

Im Betriebszweig **Müllabfuhr** wurde der entsprechend der Kalkulation bzw. dem Wirtschaftsplan eingeplante **Gebührenaussgleich** in voller Höhe vollzogen. Aus dem Vorjahr wurde eine **Überdeckung in Höhe von 805.810,83 Euro** abgebaut.

Im Betriebszweig **Abfallentsorgung und -verwertung** wurde der entsprechend der Kalkulation bzw. dem Wirtschaftsplan eingeplante **Gebührenaussgleich** ebenfalls in voller Höhe vollzogen. Aus dem Vorjahr musste keine **Überdeckung** abgebaut werden.

Die **Erfolgsrechnung** der beiden Betriebszweige **Müllabfuhr** und **Abfallentsorgung und -verwertung** schließt insgesamt gegenüber dem Plan mit niedrigeren Aufwendungen und niedrigeren Erträgen ab. Bei der Müllabfuhr ergibt sich ein **handelsrechtlicher Überschuss** nach Auflösung und Bildung von Gebührenaussgleichsrückstellungen von **770.000,00 Euro**. Bei der AEV ergab sich ein **handelsrechtlicher Überschuss von 1.919.872,85 Euro**, somit insgesamt ein **positives handelsrechtliches Jahresergebnis von 2.689.872,85 Euro**.

Ursächlich für dieses positive Ergebnis in 2022 sind die über der Kalkulation liegenden Verkaufserlöse aus der Schrott- und Papiervermarktung, die die zurück gegangenen Einnahmen aus den Leistungsgebühren durch weniger Erdanlieferungen und einer gegenüber der Planung geringeren Anzahl an Nutzflächeneinheiten beim Gewerbe kompensieren konnten. Auch im Bereich des BgA konnten höhere Erträge gegenüber der Planung erwirtschaftet werden. Zudem wurden die Aufwendungen insgesamt in fast allen Bereichen unterschritten.

Nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind Kostenüberdeckungen vorzutragen und innerhalb der folgenden 5 Jahre durch Einstellung in die Gebührenkalkulation auszugleichen. Kostenunterdeckungen können vorgetragen und in diesem Zeitraum gleichfalls ausgeglichen werden. Im vorliegenden Jahresabschluss wurden dazu die Vorträge der Fehlbeträge, reduziert um den Jahresüberschuss 2022, insgesamt vorgetragen (vgl. **Bilanz**, Passivseite, A. Eigenkapital). Der 2022 insgesamt vorzutragende Fehlbetrag aller Betriebszweige beträgt 1.517.797,99 Euro.

Die **Gebührenüberdeckungen** der Vorjahre sind in der Bilanz **saldiert als sonstige Rückstellungen** in Höhe von 8.929.753,96 Euro ausgewiesen (vgl. **Bilanz**, Passivseite, B. Rückstellungen).

Der **Jahresüberschuss von 2.689.872,85 Euro** wird in der Gewinn- und Verlustrechnung

(GuV) ausgewiesen und führt zur Reduzierung des Verlustvortrages.  
Zur näheren Erläuterung der Entwicklung in den einzelnen Betriebszweigen wird auf die Ausführungen im Lagebericht verwiesen.

Entsprechend § 16 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz wurde die Jahresrechnung nach § 111 der Gemeindeordnung im Rahmen einer örtlichen Prüfung durch das Kreisprüfungsamt geprüft (vgl. KT-Drucks. Nr. 251/2023).

#### IV. Klimarelevanz

1. Voreinschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:  
 Positiv                       Negativ                       keine
  
2. Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz (mittels Bewertungsblatt, siehe Anlage):  
 Nein     Ja  
  
 Positiv                                       Negativ

Begründung:

Der Jahresabschluss stellt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs rechnerisch fest und hat daher keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

#### V. Finanzielle Auswirkungen

Entsprechend der o.g. Ausführungen wirken sich die Fehlbeträge und Überschüsse auf die Gebührenkalkulationen der folgenden Jahre aus.



Roland Bernhard



Martin Wuttke  
(nur zu II. Nr. 1 + 2)